



Bekanntmachung

Wirtschaftsplan 2016

Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten

Gemäß Eigenbetriebengesetz ist der Wirtschaftsplan der Eigenbetriebe bekannt zu machen und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Gemäß § 16 Eigenbetriebengesetz LSA vom 24. März 1997 (GVBl. LSA Nr. 12/1997) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 13. April 2016 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wie folgt beschlossen:

Erfolgsplan

Gesamterträge	16.010.800 EUR
Gesamtaufwendungen	16.010.800 EUR

Vermögensplan

Gesamteinnahmen	2.221.800 EUR
Gesamtausgaben	2.221.800 EUR

Kreditaufnahmen sind im Wirtschaftsjahr 2016 nicht geplant.

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen werden nicht veranschlagt. Ein Kassenkreditrahmen in Höhe von 100.000 EUR ist im Wirtschaftsplan vorgesehen.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vorstehende Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Er liegt gemäß § 16 Abs. 4 des Eigenbetriebengesetzes LSA in der Zeit vom

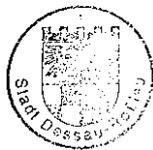
5. September 2016 bis zum 13. September 2016

Montag bis Donnerstag	von 8.00 - 15.00 Uhr
Freitag	von 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten, Dessau-Roßlau, Antoinettenstr. 37, Zimmer 801 öffentlich aus.

Gemäß § 27 a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (<http://www.dessau.de/Deutsch/Presse-und-Publikationen/Haushaltssatzung-2015>) zugänglich gemacht. Der Wirtschaftsplan ist in den Anlagen zum Haushalt 2015 der Stadt Dessau-Roßlau enthalten.

Dessau-Roßlau, 25. Juli 2016



Kuras
Oberbürgermeister

„Umlegungsausschuss der Stadt Dessau-Roßlau“

Bekanntmachung

Feststellung der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die 2. Vorwegnahme der Entscheidung im Umlegungsverfahren „Flössergasse“ in Dessau-Roßlau nach § 71 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der am 27.06.2016 gefasste Beschluss über die 2. Vorwegnahme der Entscheidung im Umlegungsverfahren „Flössergasse“ in Dessau-Roßlau ist am 16.07.2016 unanfechtbar geworden.

Der Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit ist gemäß § 71 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Mit der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im

Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Der Beschluss über die 2. Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BauGB kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs im Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Elisabethstraße 15 in Dessau-Roßlau von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Unanfechtbarkeit kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Dessau-Roßlau im Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Elisabethstraße 15 in 06847 Dessau-Roßlau einzulegen oder dort zur Niederschrift zu erklären. Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Dessau-Roßlau, den 3.8.16

Michael Hohnvehlmann
Der Vorsitzende“



Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Umwelt und Naturschutz

zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Kulturstiftung Dessau Wörlitz auf Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung nach § 67 ff des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Die Kulturstiftung Dessau Wörlitz, Schloss Großkühnau in 06846 Dessau-Roßlau beantragte mit Schreiben vom 16.12.2015 bei der Stadt Dessau-Roßlau die Genehmigung nach § 67 ff WHG für die

Gewässersanierung einschließlich Sohlvertiefung im Weiher im Luisium

in der Gemarkung Waldersee	Flur 5	Flurstück 190
	Flur 6	Flurstück 2095

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Umwelt- und Naturschutz, Markt 5 in 06862 Dessau-Roßlau (Tel. 0340 204 2083), als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Amt für Umwelt- und Naturschutz